

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 299/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
23. Febr. 1971

. ,
Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObersekretär
als Urk. Beamter
d. Gesch. Stelle

Prozeßbevollmächtigte: ,

g e g e n

. ,
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 21. Januar 1971 durch

Senatspräsident P e n q u i t t ,
Bundesrichter Dr. E c k e r ,
Bundesrichter M ü l l e r ,
Bundessozialrichter S c h r e i b e r und
Bundessozialrichter W e n d e r o t h

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-
Westfalen vom 30. Mai 1968 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Klägerin, die Rente wegen Berufsunfähigkeit bezieht, in Übereinstimmung mit dem Sozialgericht (Urteil vom 20. November 1967) noch nicht für erwerbsunfähig gehalten (Urteil vom 30. Mai 1968). Sie könne noch - so hat es ausgeführt - etwa drei Stunden täglich leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen verrichten und auf diese Weise mehr als nur geringfügige Einkünfte erzielen. Darauf, ob es auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, auf den die Klägerin zu verweisen sei, geeignete Arbeitsplätze gebe, komme es nicht an.

Mit der Revision rügt die Klägerin eine fehlerhafte Anwendung des § 1247 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Das LSG habe zu Unrecht die Frage nach dem Vorhandensein geeigneter Arbeitsplätze ungeprüft gelassen.

Die Klägerin beantragt,
die Beklagte unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile zu verpflichten, ihr Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren,
hilfsweise,
den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Revision ist begründet.

Für die Beurteilung, ob ein Versicherter berufsunfähig (§ 1246 Abs. 2 RVO) oder erwerbsunfähig (§ 1247 Abs. 2 RVO) ist, ist es - neben einer Leistungsminderung aus gesundheitlichen Gründen - erheblich, daß Arbeitsplätze, die er mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch

- 3 -



- 3 -

ausfüllen kann, vorhanden sind. Auf Tätigkeiten, für die ihm der Arbeitsmarkt praktisch verschlossen ist, darf er nicht verwiesen werden. Der Arbeitsmarkt ist ihm praktisch verschlossen, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für ihn in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 zu 100. Hierauf kommt es allerdings dann nicht an, wenn der Versicherte einen entsprechenden Arbeitsplatz - jedoch nicht auf Kosten seiner Gesundheit oder nur vorübergehend - innehat oder die Annahme eines solchen ohne triftigen Grund ablehnt. Diese Grundsätze hat der Große Senat des Bundessozialgerichts (BSG) aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck der beiden genannten Vorschriften - mit jeweils ausführlichen Begründungen - abgeleitet (BSG 30, 167; 30, 192). Ihre Anwendung zwingt bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit vorliegt, zu Ermittlungen darüber, ob - und unter welchen Verhältnissen - der Rentenbewerber tatsächlich arbeitet, ob ihm ein angemessener Arbeitsplatz bekannt geworden oder ob für ihn ein entsprechendes Arbeitsfeld vorhanden ist. Im vorliegenden Fall sind solche Ermittlungen bisher nicht angestellt worden; bis zum Bekanntwerden der Entscheidungen des Großen Senats konnten sie in dieser Weise auch nicht angestellt werden. Sie sind nachzuholen. Dabei sind alle Beweisquellen zu berücksichtigen (vgl. Urteil des Senats vom 23. Juli 1970 - 4 RJ 497/67 -). Nach der Auffassung des Großen Senats ist es nämlich nicht allgemein zulässig, die Ermittlungen über das Vorhandensein von Teilzeitarbeitsplätzen auf Anfragen an die Arbeitsverwaltung zu beschränken.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das angefochtene Urteil ist deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen (vgl. auch BSG SozR zu RVO § 1247 Nr. 21).

Die Kostenentscheidung bleibt dem LSG vorbehalten.

